

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.03.2022
Gültig ab: 20.05.2022
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 13

Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Den Kammerversammlungen gehören an:

1. Bei der Ärztekammer: 70 Mitglieder,
2. bei der Apothekerkammer: 30 Mitglieder, die je zur Hälfte den Gruppen der selbständigen und der nichtselbständigen Apothekerinnen und Apotheker angehören müssen,
3. bei der Psychotherapeutenkammer: 18 Mitglieder,
4. bei der Tierärztekammer: ein Mitglied je 40 Wahlberechtigte,
5. bei der Zahnärztekammer: 50 Mitglieder.

(2) Mindestens 10 % der Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen; bei der Apothekerkammer und der Psychotherapeutenkammer beträgt die Mindestgröße 20 %. Die Bildung und die Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des den Vorsitz führenden Mitglieds, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 25) schriftlich anzuzeigen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 13 HBKG, vom 29.02.1996, gültig ab 01.01.2003 bis 19.05.2022

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.03.2022
Gültig ab: 20.05.2022
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 14

Wahl der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird auf die Dauer von fünf Jahren in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Ihre Wahlperiode beginnt mit ihrer Konstituierung und endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen in einem Wahlkreis oder mehreren Wahlkreisen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder. Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigt werden.

(2) Die Kammerversammlung der Apothekerkammer wird abweichend von Absatz 1 Satz 4 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen in einem Wahlkreis oder mehreren Wahlkreisen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder gewählt.

(3) Die Wahlverordnung (§ 20) kann vorsehen, dass insbesondere zur Verbesserung der Vertretung kleinerer Gruppen von Kammerangehörigen in der Kammerversammlung bis zu 30 % der Mitglieder der Kammerversammlung aus gebundenen Landeslisten gewählt werden; in diesem Falle hat jede oder jeder Wahlberechtigte dafür eine zusätzliche Stimme.

(4) Das Nähere regelt die Wahlverordnung.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 14 HBKG, vom 28.01.2014, gültig ab 28.02.2014 bis 19.05.2022

§ 14 HBKG, vom 13.07.2011, gültig ab 29.07.2011 bis 27.02.2014

§ 14 HBKG, vom 29.02.1996, gültig ab 01.01.2003 bis 28.07.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.03.2022
Gültig ab: 20.05.2022
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 15 **Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die zu Beginn der Wahlzeit

1. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 16) und
2. in die Wählerliste eingetragen sind.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 15 HBKG, vom 29.02.1996, gültig ab 01.01.2003 bis 19.05.2022

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.03.2022
Gültig ab: 01.01.2023
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 16

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kammermitglieder, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 16 HBKG, vom 17.03.2022, gültig ab 01.01.2023 bis (gegenstandslos)

§ 16 HBKG, vom 29.03.2022, gültig ab 20.05.2022 bis 31.12.2022

§ 16 HBKG, vom 29.02.1996, gültig ab 01.01.2003 bis 19.05.2022

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.02.1996
Textnachweis ab: 01.01.2003
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 17 **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Kammermitglied.
- (2) Nicht wählbar ist,
1. wer staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer ausübt,
 2. wer hauptberuflich Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kammer ist; es sei denn, sie oder er ist bis zum Ende der Wahlperiode, für die sie oder er sich bewirbt, beurlaubt,
 3. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
 4. wem das passive Berufswahlrecht aberkannt worden ist (§ 58 Abs. 1 Nr. 3).

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.02.1996
Textnachweis ab: 01.01.2003
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 18

Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung

Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz,

1. wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 oder für seine Zugehörigkeit zu der Gruppe (§ 13 Abs. 1 Nr. 2), für die es gewählt worden ist, wegfallen,
2. wenn es auf ihn dem Vorstand der Kammer gegenüber schriftlich und unwiderruflich verzichtet,
3. wenn die Wahl für ungültig erklärt ist.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.02.1996
Textnachweis ab: 01.01.2003
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 19

Ersatzmitglied, Stellvertretung

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus der Kammerversammlung aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Die Hauptsatzung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) kann vorsehen, dass das Ersatzmitglied auch bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitglieds vorübergehend in die Kammerversammlung eintritt; das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, dies der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 25) unverzüglich mitzuteilen.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.03.2022
Gültig ab: 20.05.2022
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 20
Wahlverordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zur jeweiligen Kammerversammlung und die von den Kammerversammlungen durchzuführenden Wahlen erlässt die Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch Verordnung (Wahlverordnung) nach Anhörung der betroffenen Kammer oder der betroffenen Kammern.

(2) Die Wahlverordnung enthält insbesondere Vorschriften über

1. die Bestimmung der Wahlzeit,
2. die Festlegung eines Wahlkreises oder die Einteilung der Wahlkreise,
3. die Bestellung und die Aufgaben des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlleitung,
4. die Aufstellung, die Auslegung, die Berichtigung und den Abschluss der Wählerliste,
5. die Verteilung der Sitze der Kammerversammlung auf Gruppen, soweit deren Bildung in § 13 Absatz 1 vorgesehen ist,
6. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, deren Ausgestaltung, Zulassung und Bekanntmachung,
7. die Vorbereitung der Wahl, die Stimmenanzahl und die Art der Stimmabgabe,
8. die Weitergabe von Daten zu Zwecken der Wahlwerbung,
9. die Ermittlung der auf die Listen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren im Sinne des Landeswahlgesetzes,
10. die Feststellung, die Beurkundung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
11. die Anfechtung und die Prüfung der Wahl sowie deren Rechtsfolgen,
12. die Wiederholungswahl,

13. den Ersatz ausscheidender Mitglieder der Kammerversammlung,
14. die Wählbarkeit sowie die Wahl des Vorstandes.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 20 HBKG, vom 29.02.1996, gültig ab 01.01.2003 bis 19.05.2022

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248

Amtliche Abkürzung: HBKG
Fassung vom: 29.03.2022
Gültig ab: 20.05.2022
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2122-6

Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe
(Heilberufekammergesetz - HBKG)
Vom 29. Februar 1996

§ 21

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer von allgemeiner Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Hauptsatzung (§ 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes), die Berufsordnung (§ 31), Weiterbildungsordnung (§ 35) und die Satzungen zur Fortbildung und Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 3),
2. die Satzungen über soziale Einrichtungen (§ 4 Absatz 3),
3. die Satzung über die Errichtung von Ethikkommissionen (§ 6 Absatz 5),
4. die Satzung über die Schlichtung (§ 7 Absatz 4),
5. die Meldeordnung (§ 8 Absatz 1),
6. die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplans einschließlich der Festsetzung der Rücklagen (Haushaltssatzung) und die Satzung nach § 9a Abs. 1 Satz 1,
7. die Beitragssatzung und die Gebührensatzung (§ 10),
8. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
9. die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Vorstand vorzulegenden Rechnung,
10. die Vorschläge für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Berufsgericht und dem Berufsgerichtshof sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 61),
11. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungskommission (§ 7 Abs. 2).

Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung, die Satzung zur Qualitätssicherung, die Satzungen über soziale Einrichtungen, die Satzung über die Errichtung von Ethikkommissionen, die Satzung über die Schlichtung und die Satzung nach § 9a Abs. 1 Satz 1. Die Genehmigung der Satzungen über soziale Einrichtungen darf nur im Benehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erteilt werden. Ergebnisse einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes vom 30. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 392) sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung zuzuleiten.

(3) Alle Kammermitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen; der Vorstand der Kammer kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kammer sowie in besonderen Fällen auch weiteren Personen die Teilnahme gestatten. Personen nach Satz 1 kann das Wort erteilt werden.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 21 HBKG, vom 14.06.2016, gültig ab 01.07.2016 bis 19.05.2022

§ 21 HBKG, vom 28.01.2014, gültig ab 28.02.2014 bis 30.06.2016

§ 21 HBKG, vom 04.04.2013, gültig ab 26.04.2013 bis 27.02.2014

§ 21 HBKG, vom 13.07.2011, gültig ab 29.07.2011 bis 25.04.2013

§ 21 HBKG, vom 11.12.2007, gültig ab 21.12.2007 bis 28.07.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 1996, 248